## Praxishilfe für Inklusionsbetriebe zur Feststellung des Personenkreises nach § 215 Abs. 2 SGB IX sowie des Personenkreises zur Anrechnung auf die Quote nach § 215 Abs. 4 SGB IX (Stand: 16.03.2023)

Erfüllung der Grundbedingung (A oder B) und Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Fallgruppe = förderfähiger Personenkreis ✓

Name:	Vorname:	Geb. am:
Die Beschäftigung im Umfang von weniger Bescheinigung)	als 18 Std. – aber mind. 15 Std wöchentlich	st behinderungsbedingt begründet (vgl. ärztliche

Grundbedingung	Feststellung der Fallgruppe zum Zeitpunkt der Einstellung	Liegt vor √	geeigneter Nachweis ist beigefügt **	Aufgabe von:
Α	nach Art und Schwere der Behinderung			
	1) geistige Behinderung* (mindestens GdB 50)			
<b>Schwerbehinderung</b> oder Gleichstellung	2) seelische Behinderung* (mindestens GdB 50)		Zum Beispiel durch:  Feststellungsbescheid	Der Inklusionsbetrieb liefert Nachweise:  • Versorgungsamt • Rehaträger • Psych. Einrichtung • Integrationsfachdienst • etc.
dazu	3) Körperbehinderung* (Querschnittslähmung, Rollstuhlfahrer innerhalb von Räumen, Hirnschäden, Anfallsleiden, z.T. Verlust von 2-3 Gliedmaßen)		(soweit der schwerbehinderte Mensch einverstanden ist)  Schwerbehindertenausweis mit Merkmalen  Bescheinigung der vorherigen Institution	
in der Regel arbeitslos **	4) Mehrfachbehinderung* (2 Behinderungen – mindestens GdB 50 + Vermittlungshemmnis)			
**Für alle Fallgruppen gilt: Die Zielgruppe ist begrenzt auf schwer- behinderte Menschen ohne reguläre Beschäftigung, d.h. auf arbeitslose Personen oder Personen ohne den Status einer sozial- versicherungspflich- tigen Erwerbsarbeit.	5) Sinnesbehinderung* (Blindheit, hochgrad. Sehbehinderung, hochgradige Hörbehinderung Nachweis Merkzeichen)			
	6) Sinnesbehinderung* (+ Vermittlungshemmnis)		**soweit nicht schon vorgelegt	
	*) Schwere Behinderung, die regelhaft Hilfeleistungen in erheblichem Umfang erfordert (Merkzeichen H) oder Voraussetzungen der §§ 17 (1a) oder 27 SchwbAV liegen vor.			

Praxishilfe für Inklusionsbetriebe zur Feststellung des Personenkreises nach § 215 Abs. 2 SGB IX sowie des Personenkreises zur Anrechnung auf die Quote nach § 215 Abs. 4 SGB IX (Stand: 16.03.2023)

Grundbedingung	Feststellung der Fallgruppe zum Zeitpunkt der Einstellung	Liegt vor √	geeigneter Nach- weis ist beigefügt**	Aufgabe von:
В	Umstände einer erschwerten Teilhabe am Arbeitsleben / Vermittlungshemmnisse:  a. EGZ-Förderung durch die Arbeitsagentur		Zum Beispiel durch:	Der Inklusions-
Schwerbehinderung oder Gleichstellung (+ Vermittlungshemmnis)	(§ 187 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX, i.V. mit §§ 73, 90 Abs. 2 SGB III )  Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 155 Abs. 1 SGB IX und damit zur Zielgruppe von Inklusionsbetrieben gilt als nachgewiesen		Bescheid über EGZ- Förderung  Altersnachweis	
	<ul> <li>b. Übergänger aus WfbM         <ul> <li>(Eingangsverfahren + Berufsbildungsbereich + Arbeitsbereich)</li> </ul> </li> <li>Behinderung ist durch Unfall und/oder Schädigung durch Dritten eingetreten (nur für WfbM-Übergänger / Angabe Ereignis bzw. Schädigers auf gesond. Blatt)</li> </ul>		Bescheinigung der vorherigen Institution  Bescheinigung	<ul><li>betrieb liefert Nachweise:</li><li>Agentur für</li></ul>
	c. Übergänger aus der Unterstützten Beschäftigung (bitte Nachweise beifügen)		Leistungsträger (AA, OK, Job-Center)  Bericht vom Unternehmen  Kostenzusage  Stellungnahme AA,	Arbeit  optierender Kommune  Job-Center  Rehaträger  Reha- Einrichtung  WfbM  Abgebender Betrieb bei UB  etc.
in der Regel	d. Schulabgänger Regel- oder Förderschule (wenn Förderung im Rahmen Job 4000 oder nachgewiesen durch Arbeitsagentur, IFD oder Optionskommune ein Arbeitsplatz nur über die Zwischenstufe Inklusionsbetrieb gefunden werden kann)			
**Für alle Fallgruppen gilt: Die Zielgruppe ist begrenzt auf schwerbehinderte Menschen ohne reguläre Beschäftigung, d.h. auf arbeitslose Personen oder Personen ohne den Status einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbsarbeit.	e. Übergänger aus psychiatrischer Einrichtung oder vergleichbarer beruflicher Reha- Einrichtung* (z.B. Berufliches Trainingszentrum, Reha-Einrichtungen für psychisch Kranke; Personenkreis = Langzeitpatienten)			
	f. §16e SGB II (Beschäftigungsförderung für langzeitarbeitslose Hilfebedürftige mit mehreren Vermittlungshemmnissen durch Job-Center bzw. optierende Kommunen)			
	g. Langzeitarbeitslosigkeit (>1Jahr)			
	<ul> <li>h. Ältere Arbeitslose (&gt;50Jahre alt)</li> <li>i. Wesentlich verminderte Arbeitsleistung, dadurch erhöhte Aufwendungen (Leistungseinschränkungen, z.B. Flexibilität, Belastbarkeit/ Kommunikations- und/oder Verhaltensstörungen)</li> <li>j. Fehlende berufliche Qualifikation</li> <li>k. Notwendigkeit Hilfskraft</li> </ul>			
			**soweit nicht schon vorgelegt	
С	Vorliegen einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung aufgrund einer psychischen Erkrankung		Bescheid Rehaträger, dass Behinderung / droh. Behind. aufgrund psych. Erkrankung vorliegt (inkl. Zeitraum)	

Ist die Zugehörigkeit zu einer dieser Zielgruppen nach den obigen Kriterien nicht feststell- bzw. nicht nachweisbar, kann das Integrationsamt den Integrationsfachdienst mit der Überprüfung beauftragen. Bitte setzen Sie sich in diesen Fällen mit dem Integrationsamt in Verbindung.

	ıτe	